



Vorläufige

Prüfungsordnung

**Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie
Ostwestfalen-Lippe e. V.**

**integrierter berufsbegleitender
Fortbildungsstudiengang
Betriebswirt/in (VWA)**

Prüfungsordnung

**für die Erteilung des Akademie-Diploms im integrierten Fortbildungsstudiengang
zur Betriebswirtin / zum Betriebswirt (VWA) an der
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung**
- § 2 Studienaufbau, Studiendauer, Studienumfang, Prüfungsstruktur**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Prüfer und Beisitzer**
- § 5 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen**
- § 6 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch
bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen**
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschluss des Grundstudiums**
- § 9 Zulassung zur Diplomprüfung**
- § 10 Ziel der Diplomprüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsbestandteile**
- § 11 Prüfungshausarbeit**
- § 12 Klausurarbeiten**
- § 13 Mündliche Prüfungen**
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Examensprüfung**
- § 15 Wiederholung der Prüfung**
- § 16 Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung**
- § 17 Prüfungsentgelt**
- § 18 Inkrafttreten**

Hinweis:

Der vereinfachten Lesbarkeit halber ist in dieser Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Sprachform eingesetzt worden. Sie richtet sich jedoch an männliche und weibliche Adressaten in gleichem Maße.

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfung

Das Akademie-Diplom an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V. (VWA) dient dem Nachweis, dass der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an der VWA für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder der Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Diplom wird aufgrund einer Diplomprüfung erteilt.

§ 2 Studienaufbau, Studiendauer, Studienumfang, Prüfungsstruktur

- (1) Das Studium ist auf eine Zeit von mindestens sechs Semestern einschließlich der für die Abschlussprüfung erforderlichen Zeit ausgelegt und enthält einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Das Studium wird praxisnah und berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Der wirtschaftswissenschaftliche Teil des Studiums umfasst insgesamt je nach beruflicher Ausrichtung 900 bis 1200 Vorlesungseinheiten. Deren zeitliche und inhaltliche Verteilung ergibt sich aus dem Studienplan.*
- (3) Das Grundstudium ist erfolgreich beendet, sofern alle fünf Leistungsnachweise bestanden wurden (vgl. § 8 (2)).
- (4) Im Hauptstudium sind mindestens sechs Leistungsnachweise zu erbringen.
- (5) Nicht bestandene Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen) können im Grundstudium und im Hauptstudium zwei Mal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen bestehen vorrangig aus Klausurarbeiten; Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträge, Protokolle sowie Projektarbeiten sind möglich.
- (6) Die Diplomprüfung beendet das Studium.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und trifft die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar, sofern dieser an der Prüfung teilnimmt,
 - dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
 - mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter benennt,
 - den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld bzw. der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, die einen Vertreter benennen können.
- (3) Der Akademieleiter oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Er ist im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses.

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studienleiter oder sein Stellvertreter; bei Anwesenheit der Staatskommissar.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder bei der Beschlussfassung zugegen sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Bedarf es einer dringenden Entscheidung des Prüfungsausschusses und kann dieser nicht alsbald einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende. Er gibt die Entscheidung spätestens in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses bekannt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer das betreffende Fach in der Lehre vertritt. Der Beisitzer soll fachkundig sein und muss eine zumindest vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

§ 5 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

Das Studium an einer anderen VWA und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können grundsätzlich bis zu zwei Semestern angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 6 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderung soll dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung gegeben werden.
- (2) Tritt ein Kandidat zu einer Prüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (6,0)“ bewertet.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (6,0)“ bewertet. Entsprechendes gilt im Falle der Abgabe einer falschen Versicherung (§ 11 Abs. (5)). In schwer wiegenden Fällen kann der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 oder 2 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

verstößt. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. (3) vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Fachnote oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Ein durch Täuschung erschliches Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Täuschung Kenntnis erlangt hat. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. (2) bis (4) sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird durch eine der folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (2): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (3): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

Es gilt folgender Notenschlüssel:

Punkte	Note	Bezeichnung
15	1	sehr gut
14	1,3	noch sehr gut
13	1,7	voll gut
12	2,0	gut
11	2,3	noch gut
10	2,7	voll befriedigend
9	3,0	befriedigend
8	3,3	noch befriedigend
7	3,7	voll ausreichend

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

6	4,0	ausreichend
5	4,3	noch ausreichend
4	4,7	voll mangelhaft
3	5,0	mangelhaft
2	5,3	noch mangelhaft
1	5,7	voll ungenügend
0	6	ungenügend

(3) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach wird als Durchschnitt der nicht gerundeten Einzelnoten gemäß § 14 Abs. (2) bis (4) errechnet. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,5	ausreichend,
über 4,5 bis 5,5	mangelhaft,
über 5,5	ungenügend.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt nicht gerundeter Einzelnoten. Sie lautet bei einem Durchschnitt von

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,5	ausreichend.

Der Prüfungsausschuss kann bei ganz außergewöhnlichen Leistungen das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 8 Abschluss des Grundstudiums

(1) Der Kandidat hat nachgewiesen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der relevanten Rechtsgebiete, der EDV und der quantitativen Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Der Nachweis erfolgt über das erfolgreiche Bestehen von Leistungsnachweisen in den Fächern:

- Betriebswirtschaftslehre (1 Leistungsnachweis)
- Volkswirtschaftslehre (1 Leistungsnachweis)
- Quantitative Methoden (1 Leistungsnachweis)
- EDV (1 Leistungsnachweis)
- privates* bzw. öffentliches* Recht (1 Leistungsnachweis)

(3) Ist das Grundstudium bestanden, so wird dem Studierenden hierüber eine Bescheinigung erteilt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

§ 9 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Es können zugelassen werden:
 - a. Beamte – gleich welcher Laufbahn – wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienstes bestanden oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden (und eine dreijährige Berufspraxis nachweisen),
 - b. Angestellte im öffentlichen Dienst – mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife – wenn sie die Angestelltenfachprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben (und eine dreijährige Berufspraxis nachweisen)
 - c. Kaufleute und kaufmännische Angestellte - mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife - wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung (Kaufmannsgehilfenprüfung) abgeschlossen haben (und eine vierjährige Berufspraxis nachweisen)
- (2) In besonderen Fällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Abs. (1) aufweisen und gem. § 4 (2) der Rahmenstudienordnung zum Studium zu gelassen wurden, zur Diplomprüfung zugelassen werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
 1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, bzw. die Zulassungsbescheinigung gem. § 4 (2) Rahmenstudienordnung,
 2. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium,
 3. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 4. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hauptstudiums und zwar durch Vorlage von weiteren
 - a. 2 Leistungsnachweisen aus der Betriebswirtschaftslehre,
 - b. 1 Leistungsnachweis aus der Volkswirtschaftslehre,
 - c. 2 Leistungsnachweisen aus der Rechtswissenschaft*.
 5. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er entsprechend dem Studienplan ordnungsgemäß studiert hat,
 6. eine Erklärung darüber, in welchem Gebiet der Kandidat seine Prüfungshausarbeit schreiben möchte,
 7. eine Erklärung darüber, in welchem Pflichtwahlfach der Kandidat geprüft werden möchte,
 8. eine mit Lichtbild versehene kurze Darstellung des bisherigen Bildungsgangs mit Angabe der Schwerpunkte der beruflichen Praxis,

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studium insbesondere an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie nicht bestanden hat,

10. die Quittung über das bezahlte Prüfungsentgelt.

- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig ist. Der nicht zugelassene Studierende kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben; er wird hierüber entsprechend belehrt. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Ziel der Diplomprüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsbestandteile

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Studienziel gemäß § 1 erreicht hat.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf drei Pflichtfächer und ein Pflichtwahlfach. Pflichtfächer sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. die für die jeweilige berufliche Praxis relevanten Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts.

Das Pflichtwahlfach ist in Übereinstimmung mit dem Studienleiter aus den angebotenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre zu wählen.

An Stelle eines Pflichtfaches kann ein Wahlfach (z.B. Gesundheitsmanagement oder Informationsmanagement) treten.

- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst eine Prüfungshausarbeit gemäß § 11 und drei Klausurarbeiten. In jedem Pflichtfach gemäß Abs. (2) ist eine Klausurarbeit anzufertigen.
- (5) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung umfasst einen freien Vortrag gemäß § 13 Abs.(5) im Pflichtwahlfach sowie mündliche Prüfungen in jedem Pflichtfach und im Pflichtwahlfach.

§ 11 Prüfungshausarbeit

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

- (1) Mit seiner Prüfungshausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, das ihm gestellte Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Problemstellung soll dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden und einen Praxisbezug aufweisen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Prüfungshausarbeit aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zulassen.
- (3) Das Thema für die Prüfungshausarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Dozenten ausgegeben. Der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller und den Problembereich der Prüfungshausarbeit vorschlagen; auf seine Wünsche hinsichtlich des Problembereichs ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der Prüfungshausarbeit beträgt sechs Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und sie mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“
- (6) Die Bewertung der Prüfungshausarbeit obliegt dem Fachprüfer, der die Aufgabenstellung betreut hat. Bewertet dieser die Arbeit nicht wenigstens mit der Note „ausreichend“, so ist die Arbeit von einem zweiten Fachprüfer zu bewerten. Aus beiden Noten ist dann der Durchschnitt zu bilden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt fünf Vorlesungseinheiten. Dem Kandidaten soll in jeder Klausurarbeit eine Wahlmöglichkeit gegeben werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in der Prüfungshausarbeit sowie in wenigstens zwei Klausurarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.
- (3) Wird die Zulassung versagt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

- (4) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers abgenommen, der das Protokoll führt. Sie dauert je Kandidat und Prüfungsfach mindestens zehn Minuten. Eine Gruppenprüfung ist zulässig; mehr als fünf Kandidaten dürfen einer Gruppe nicht angehören.
- (5) Der freie Vortrag ist über ein Thema aus dem Bereich des Pflichtwahlfaches zu halten und soll zehn Minuten Dauer nicht überschreiten. Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachdozenten gestellt und muss einem anderen Gebiet entstammen als das Thema der Prüfungshausarbeit. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.
- (6) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Studierende, die im nachfolgenden Termin die Abschlussprüfung ablegen wollen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Examensprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 7.
- (2) Die Fachnoten in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht ergeben sich als gewogener Durchschnitt aus der Note für die Klausurarbeit, der Note für die mündliche Prüfung und den Noten aus Leistungsnachweisen. Im Einzelnen gilt:
 - In den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht gehen die Klausurnoten mit 60 % (die Klausurnoten setzen sich zusammen aus den Noten der Examensklausur (40 %) und den zu Zulassung eingereichten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums (je 10%)), die Note der mündlichen Prüfung mit 40 % ein. Der Gesamteindruck, den der Kandidat während der Studienzeit gemacht hat, wird somit in der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- (3) Die Fachnote im Pflichtwahlfach ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note für den Vortrag und der Note für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als gewogener Durchschnitt aus den nicht gerundeten Fachnoten und der Note für die Prüfungshausarbeit. Die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht gehen mit einem Gewicht von je 20 %, die Fachnote im Pflichtwahlfach mit 15 % und die Note der Prüfungshausarbeit mit 25 % in die Durchschnittsbildung ein.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt wurde und auch die Prüfungshausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Die Abschlussprüfung ist ferner bestanden, wenn abweichend von Abs. (5) die Fachnote in Volkswirtschaftslehre, in Recht oder im Pflichtwahlfach zwar schlechter als „ausreichend“ lautet, aber in einem anderem Prüfungsfach oder in der Prüfungshausarbeit die Note „gut“ oder in zwei anderen Prüfungsfächern oder in einem anderen Prüfungsfach und in der Prüfungshausarbeit jeweils die Note „befriedigend“ er-

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

zielt worden ist und die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Abweichend von Abs. (4) darf die Gesamtnote nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn die Prüfung zwar bestanden ist, der Kandidat jedoch in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn die Prüfungshausarbeit mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde,
2. wenn zwei oder mehr Klausurarbeiten mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden,
3. wenn die Fachnote im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet,
4. wenn die Fachnote in Volkswirtschaftslehre, in Recht oder im Pflichtwahlfach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet und nicht gemäß Abs. (6) ausgeglichen werden kann,
5. wenn in zwei oder mehr Prüfungsfächern die Fachnoten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten,
6. wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis lediglich mit „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Auf Antrag wird die Prüfungshausarbeit angerechnet. Im Übrigen bestimmt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung.

§ 16 Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, wird dem Kandidaten eine Urkunde über das Akademie-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung ausgehändigt. Die Inhaberin/ der Inhaber dieses Akademie-Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirtin (VWA)“/ „Betriebswirt (VWA)“ zu führen. Erfolgreiche Absolventen mit einem Wahlfach haben das Recht, die Bezeichnung Betriebswirt (VWA) (...) zu führen, wobei das Diplom die Angabe des Schwerpunktes (z.B. Gesundheitsmanagement) enthält.
- (2) Weiterhin erhält der Kandidat über die Ergebnisse der Prüfung ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Prüfungshausarbeit, die in der Prüfungshausarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote.
- (3) Die Akademie-Diplom-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienleiter, von den Präsidenten der Industrie- und Handelskammern Ost-

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.

westfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold oder den von ihnen Beauftragten, dem Akademieleiter bzw. sein Stellvertreter unterschrieben. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (4) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.
- (6) Ein durch Täuschung erschlichesenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb von fünf Jahren entzogen werden.

§ 17 Prüfungsentgelt

- (1) Es wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts bestimmt die Akademie.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch wird das Entgelt nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind das volle Prüfungsentgelt erneut zu entrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V. tritt mit Wirkung zum September 2005 in Kraft.

* Je nach beruflicher Ausrichtung (Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltung oder Tätigkeitsschwerpunkt Wirtschaft) ergibt sich der thematische Schwerpunkt der Klausur und Ausgestaltung des Studiums im Bereich Recht.